

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 31. März 2020

in dem Organstreitverfahren

des Herrn Emil Sänze, MdL, und der AfD-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg

gegen

die Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

wegen Sitzungen des Landtags von Baden-Württemberg am 1. und 2. April 2020

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

- 1 GR 22/20 -

Maßgebliche Normen: Art. 27 Abs. 3, Art. 30 Abs. 4 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), § 15 Abs. 1 Satz 2, § 45 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG)

Schlagwörter: erfolgloses Organstreitverfahren, Geltendmachung einer Verfassungsrechtsverletzung, Anspruch eines Landtagsabgeordneten und einer Landtagsfraktion auf Durchführung einer Landtagssitzung, Prozessstandschaft für den Landtag

Stichwort:

unzulässiges Organstreitverfahren, mit dem die Antragsteller die Feststellung begehren, in Rechten aus der Landesverfassung wegen der Aufhebung von Sitzungen des Landtags verletzt zu sein